Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 7 (1862)
Heft: 28

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Franko durch die Post jährlich Fr. 5. —.
Franko durch die Post halbjhl. Fr. 2. 70.

Nr. 28

Insertionsgebühr: einspaltige Zeile 15 Rp.
bei Wiederholungen 10 Rp.

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

Samstag, [Siebenter Jahrgang.] 12. Juli 1862.

Das aarganische Schulwesen.

(Schluß.) Bereits aber ist eine Expertenkommission von Schulmännern des ganzen Kantons einberufen worden, um die Bearbeitung und Einführung eines solchen Lehr- und Lesebuches zu berathen, und wenn diese Kommission ihre Aufgabe glücklich löset, so werden alsdann unsere Gemeindeschulen mit zweckmäßigen Lehrmitteln vollständig versehen sein.

Ein anderer wichtiger Schritt für das innere Leben der Gemeindeschulen und eine gleichmäßige und gedeihliche Entwicklung derselben ist jüngsthin durch die Aufstellung eines allgemeinen Lehrplanes geschehen, in welchem für jedes Unterrichtsfach und jedes Schuljahr das Lehrziel festgestellt, der Lehrgang vorgezeichnet und der Unterrichtsstoff ausgeschieden und begrenzt worden ist.

Dieser Wegweiser für die Lehrer wurde auf Veranstaltung der Erziehungsdirektion durch eine Kommission von Fachmännern vorberathen, durch Hrn. Seminardirektor Kettiger redigirt, vom Regierungsrathe zur versuchsweisen Anwendung obligatorisch erklärt, sodann auf Staatskosten gedruckt und an alle Gemeindschullehrer und Inspektoren unentgeltlich versendet.

Daß aber die Erziehungsdirektion nicht nur in jüngster Zeit, sondern seit ihrem Bestehen ernstlich und eifrig bemüht gewesen ist, das gesammte Schul- und Erziehungswesen des Kantons nach allen Richtungen hin und auf allen Schulstufen zu fördern und zu heben und daß sie in dieser Beziehung sich wohl dem früheren Kantonsschulrathe wie den obern Schulbehörden andrer Kantone an die Seite stellen darf, geht schon aus der Menge der von ihr erlassenen oder doch vorberathenen und entworfenen Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Instruktionen u. s. w. hervor. Wir lassen, zum Beweise des Gesagten, nur die wichtigern Arbeiten dieser Art in chronologischer Ordnung hier folgen:

1) Revidirter Lehrplan für das Seminar Wettingen vom 19. Mai 1854.
2) Gesetz über die Besoldungszulage der Gemeindeschullehrer vom 15. November 1855 nebst Vollziehungsverordnung vom 27. Dezember 1855.
3) Lehrplan für das geometrische Zeichnen an Bezirksschulen vom 16. November 1855.
4) Schulordnung für die Gemeindeschule vom 23. Jan. 1857.
5) Verordnung über die Wiederwahl der Lehrerinnen im Falle der Verehlichung vom 29. April 1857.
6) Reglement über Verwaltung und Benutzung der Kantonsbibliothek vom 9. September 1857.
7) Verordnung über die Anstellung von Oberlehrerinnen für die weiblichen Arbeitsschulen vom 10. Februar 1859.
8) Gesetz über Errichtung einer landwirthschaftlichen Anstalt in Muri vom 7. September 1859.
9) Reglement über die Maturitätsprüfung der Gewerbschule vom 31. Oktober 1859.
10) Revidirtes Reglement über die militärischen Uebungen an der Kantonsschule vom 6. Januar 1860.
11) Reglement und Lehrplan für Realschulen mit einem Lehrer vom 23. März 1860.
12) Lehrplan für Bezirks-Realschulen vom 10. April 1860.
13) Reglement über die Aufnahmsprüfung an der Kantonsschule vom 7. Mai 1860.
14) Dekret über Errichtung einer kantonalen Rettungsanstalt für verwahrloste Knaben in Olsberg vom 23. Mai 1860.
15) und 16) Reglemente über den militärischen Unterricht an der Bezirksschule und an der landwirthschaftlichen Schule in Muri vom 13. April und vom 3. Juni 1861.
17) Statuten für die Konferenzen der Arbeitslehrerinnen vom 17. Juni 1861.
18) Regulativ betreffend Anleitung zu Schulhausbauten vom 6. September 1861.
19) Kreisschreiben über Abwandlung der Schulversäumnisse vom 7. Dezember 1861.
20) Reglement über die Wahlfähigkeitsprüfung für Bezirksschullehrer vom 1. Februar 1862.
21) Reglement über die Rettungsanstalt für verwahrloste Knaben in Olsberg vom 14. Februar 1862.
22) Kreisschreiben (Regulativ) über die Einrichtung der Arbeitsschulen und die Besoldung der Arbeitslehrerinnen vom 1. März 1862.
23) Reglement über den thierärztlichen Unterrichtskurs an der landwirthschaftlichen Schule in Muri vom 2. April 1862.
24) Entwurf über die Einrichtung freiwilliger Fortbildungsschulen für die ältere Jugend vom 18. April 1862.
25) Entwurf eines Reglements über den forstwirthschaftlichen Lehrkurs an der landwirthschaftlichen Schule; 1862.

Rechnet man nun zu obigen, theilweise sehr umfangreichen Arbeiten noch die jährlich erstatteten genauen und einläßlichen Rechenschaftsberichte über das gesammte Schulwesen des Kantons, die Erledigung und Beantwortung von 1200 Jahresberichten der untern Behörden, der Lehrer und Lehrerinnen, die Behandlung der laufenden Geschäfte, welche im letzten Jahre auf 3000 anstiegen, von denen jedes durchschnittlich 2—3 besondere Schreiben erfordert, die Abnahme der Jahresprüfungen an allen Kantonalanstalten und den meisten Bezirksschulen u. s. w.; so ist es klar, daß die Erziehungsdirektion nicht die Hände in den Schooß legen kann, sondern daß es vielmehr der anerkannt rüstigen und unermüdlichen Arbeitskraft des gegenwärtigen Hrn. Erziehungsdirektors im vollen Maße bedarf, um nicht von der Last und Masse der Geschäfte erdrückt zu werden.

Es ist aus diesen thatsächlichen Verhältnissen nun auch wohl begreiflich und erklärlich, wenn eine so schwierige und umfangreiche Arbeit, wie die Vorlage eines neuen Gesetzesentwurfes über das gesammte Schulwesen des Kantons, längere Zeit auf sich warten ließ, ohne daß man deßhalb auf „bösen Willen" schließen darf. Dabei muß ausdrücklich bemerkt werden, daß der erste Gesetzesentwurf vom Jahre 1853 absichtlich in guten

Treuen und im reinen Interesse für die Schule nicht der gesetzgebenden Behörde vorgelegt wurde, weil es vorauszusehen war, daß unter den damals herrschenden, drückenden Zeitverhältnissen durch ein neues Gesetz eher ein Rückschritt als ein Fortschritt im Schulwesen erzielt worden wäre. Man wollte günstigere und bessere Zeiten abwarten, um in den Forderungen für die Schule weiter gehen zu können, als es der erste Entwurf gethan hatte. Wir führen hier nur beispielsweise die Besoldung der Gemeindeschullehrer an, weil ja anerkanntermaßen die Aufbesserung der Lehrerbesoldungen die erste und wichtigste Grundbedingung zur Hebung des Gemeindeschulwesens bildet. Wiewohl nun die vorberathende Expertenkommission für den ersten Gesetzesentwurf fast aus lauter Schulmännern, Gemeind-, Bezirks- und Kantonsschullehrern bestand, denen man einen „guten Willen" für die Schule und ihre Lehrer wohl nicht wird absprechen können, so wagte dennoch die Kommission unter dem Drucke der Verhältnisse nicht weiter zu gehen, als bis auf Fr. 500 für einen Unter- und Fr. 550 für einen Oberlehrer.

Die neue von der Erziehungsdirektion umgearbeitete Gesetzesvorlage vom 31. März 1862 schlägt dagegen als Mindestbesoldung für einen Unterlehrer Fr. 700 und für einen Ober- und Gesammtlehrer Fr. 800 vor. Dazu nach 6 Dienstjahren, bei befriedigenden Leistungen, eine Zulage von 50 Fr. und nach 12 Dienstjahren von 100 Fr. Endlich sollen die wegen Altersschwäche entlassenen Lehrer die Hälfte der bisherigen Besoldung als Ruhegehalt beziehen.

Mit diesen Vorschlägen sind auch unsers Wissens fast sämmtliche Lehrer, mit Ausnahme weniger Mißvergnügter, denen überhaupt nichts in der Welt recht liegt, vollständig befriedigt, zumal, da sie bei wöchentlich nur 24 Stunden Unterricht und 10 Wochen Ferien im Sommer noch Zeit genug finden, Gartenbau, Landwirthschaft, Seiden- oder Bienenzucht und ähnliche Geschäfte neben der Schule, ohne Beeinträchtigung derselben, zu betreiben. Es ist daher im Interesse unsers Schulwesens nur zu wünschen, daß der Große Rath den Gesetzesvorschlag bald an die Hand und die obigen Besoldungsbestimmungen wirklich annimmt. Wenn aber einzelne mißvergnügte Lehrer, wie gerade auch der Korrespondent in Nr. 22 und 23 d. Bl., mit dem kriminalisirten Schleuniger zur Abberufung des Großen Raths in die Lärmtrompete stoßen, so tragen eben diese Lehrer die Hauptschuld daran, wenn infolge der entstandenen Wirren die Behandlung des Gesetzesvorschlages vielleicht Jahre lang wieder verschoben werden muß und wenn der jetzt vorhandene wirklich gute Wille des Gesetzgebers alsdann in einen bösen Willen umschlägt.

Wir möchten daher den Korrespondenten in seinem eigenen Interesse wohlmeinend ermahnen, von seinem, mindestens gesagt, höchst unklugen Thun, Treiben und Schreiben abzulassen und die dafür verschwendete Zeit lieber pflichtgemäß seiner Schule zuzuwenden. Denn, wenn wir recht berichtet sind, soll gerade seine Schule das zahlreichste Kontingent zu denjenigen Rekruten liefern, die nicht lesen, schreiben und rechnen können. Während nämlich der Herr Lehrer, um sich selbst für eine höhere Lehrstelle vorzubereiten, die Geschichte der alten Griechen, Perser, Indier und Chinesen traktirt, Botanik, Zoologie und Mineralogie docirt, kann er sich natürlich nicht zu den so tief unter seinem Horizont liegenden Elementarfächern herablassen. So soll es denn kommen, daß viele von seinen Schülern und namentlich Schülerinnen auch nicht eine Zeile richtig schreiben, keinen Satz deutlich und verständlich lesen und selbst die leichteste Rechnungsaufgabe nicht im Kopfe lösen können.

Wenn aber dem, wie man sagt, wirklich so ist, so sollte der Korrespondent, statt sich ohne alle Sachkenntniß zum Kritiker und Reformator des gesammten Schulwesens aufzuwerfen, zuerst in seiner eigenen Schule reformiren; sonst läuft er Gefahr, noch vor dem Großen Rathe von seiner Stelle abberufen zu werden.

Wie ist der Begriff von Erziehung zur jetzigen Geltung gekommen?

V.

Greifen wir in das griechische Heroenzeitalter zurück, so finden wir, daß die erziehlichen Momente in einfachster Weise die Tüchtigkeit des nach außen wirkenden Mannes in Wort und That zu bezwecken suchten, sowie aber auch diejenige des in stiller Häuslichkeit schaffenden Weibes, welches außerhalb dieses Bereiches nur geringe Geltung hatte. Da der Staat mit seinen gegliederten Gemeinden und Ständen erst noch im Keime vorhanden ist, so bedingen natürlich Stamm und Familie die äußere Form sozialer Vereine und somit auch die Art und Weise der Erziehung. Die beiden Hauptelemente der spätern hellenischen Erziehung, das musische und das gymnastische, finden sich aber doch schon, wenn auch in einfachen Hauptzügen, im heroischen Zeitalter vor. Es ist natürlich, daß auch hier das erste Stadium innerhalb der Erziehung in der Familie verläuft, und daß das zum Behuf der geistigen Ausbildung verwandte Material von geringem Umfange ist. Es umfaßt außer Saitenspiel und Gesang nur einen kleinen Kreis praktischer Kenntnisse, durch welche theils das harmlose Gemüth des Jünglings zur Sittlichkeit im öffentlichen und häuslichen Verkehr, sowie der Verstand zu einer gewissen Auffassungs- und Beurtheilungskraft erhoben werden sollte. Ganz besonderes Gewicht wurde aber auf die Ausbildung der Kraft und Gewandtheit des Körpers, mittelst der gymnastischen und agonistischen, will sagen kriegerischen, Uebungen gelegt, an welchen der reifere Knabe und angehende Jüngling ganz im Geiste der heroischen Zeit mit Fleiß und Eifer Antheil nahm. Noch weit einfacher war die Erziehung des weiblichen Geschlechts, dessen Thätigkeit, wie schon angedeutet worden, ausschließlich auf den häuslichen Kreis beschränkt blieb und sich in diesem vorzugsweise auf Spinnen und Weben bezog. Gesangeskunst, Kenntniß nützlicher und schädlicher Kräuter, einfacher Lehren häuslicher Moral und kurzer Sittensprüche wurden nur bei Töchtern fürstlichen Geschlechtes gefunden. In dieser Weise hatte das heroische Zeitalter seinen ruhigen Verlauf bis auf Lykurg. Die Gymnastik bildete stetsfort das Hauptmoment der physischen Erziehung und erhielt seit dem Aufschwung der bekannten Festspiele eine manigfaltigere und kunstgemäßere Ausbildung. Mit Lykurg aber beginnt eine neue, reformirende Epoche in der hellenischen Erziehung. Bekanntlich wollte derselbe mit seiner Gesetzgebung den herabgekommenen Staat der Spartaner wieder verjüngen und er verflocht auch deßwegen folgerichtig die Erziehung aufs Engste mit dem gesammten öffentlichen Leben, weil nach seiner konsequenten Gedankenfolge der Spartaner ohne die erstere für die letztere völlig unbrauchbar war. Während aber hier, bei dem Repräsentanten des dorischen Stammes, in der Anwendung eines vorhandenen Gesetzes oder einer einmal angenommenen Vorschrift eine strenge und unbeugsame Denk- und Handlungsweise gefordert wurde, welche die Beweggründe des Wohllebens und der sanftern Gefühle völlig ausschließt und rücksichtslos alles Thun und Handeln nur nach dem Buchstaben beurtheilt, herrschte zu Athen, dem Haupte des jonischen Stammes,

vielmehr das Prinzip unverkennbarer Humanität, welches ein stetiges Fortschreiten in der Kultur gestattete, ohne das durch die Zeit Geheiligte gerade umstürzen oder gar ausschließen zu wollen.

Betrachten wir diese merkwürdigen Staaten noch einzeln etwas näher, so müssen wir Athen unbedingt als den Zentralpunkt aller hellenischen Bildung bezeichnen. Der Staat forderte hier durchaus keine so durchgreifende Verschmelzung der Erziehung mit seinem Organismus, wie es anderwärts der Fall war; obschon er immer noch sehr tief in die Familie und die freie Entwicklung der Bürger eingriff. Die Eltern durften z. B. in der Erziehung ihrer Kinder gar nicht nach ihrer Willkür verfahren, sondern waren für die leibliche und geistige Ausbildung ihrer Söhne durch die Solon'schen Gesetze strenge gebunden. Die ersten Lebensjahre der Knaben verflossen unter der Obhut und Pflege der Mutter, der Amme und Wärterin, welche ihm beim ersten Erwachen der geistigen Anlagen durch Erzählungen von Mythen und Mährchen die erste spirituelle Nahrung gaben. Hatte aber der Knabe das sechste Lebensjahr zurückgelegt, so trat der Pädagog an ihre Stelle. Er verließ jetzt den Knaben nicht wieder und begleitete ihn auch in die folgenden Lehranstalten, in denen das Buchstabiren, Lesen und Schreiben gelehrt wurde. Darauf folgte als höherer Unterricht Auswendiglernen und Deklamiren poetischer Stücke, besonders didaktischen und ethischen Inhalts. Ein Hauptmoment beim ethischen Unterricht war, die jugendlichen Seelen an Besonnenheit, Klugheit, Selbstbeherrschung und Beobachtung guter Sitten zu gewöhnen. Sobald die physischen Kräfte entwickelt und die Glieder die nöthige Konsistenz und Kräfte erreicht hatten, trat die körperliche Ausbildung mittelst der gymnastischen Uebungen hinzu. Auch der Musik war eine hervorragende Stelle unter den Bildungsmitteln eingeräumt. Im Jünglingsalter kam endlich noch die Uebung in den Waffen und in der Reitkunst hinzu, wodurch der junge Bürger zum Wehrmann des Staates ausgebildet wurde. Nach der Zeit des peloponesischen Krieges wurden die Anforderungen an die geistige Erziehung noch bedeutend gesteigert, indem Rhetorik und Poetik, Dialektik und Phylosophie, Geometrie und Astronomie in den Kreis der Unterrichtsgegenstände aufgenommen wurden. Sie vermochten aber nicht, dem einreißenden Sittenverderbniß Einhalt zu thun, weil gerade durch oben genannten Krieg mit seinen Leiden und Drangsalen die ethischen Grundsätze im Volke, wenn auch nicht ganz verloren, so doch bedeutend umgeändert wurden.

Lehrerbildung.

Tessin. Im Herbst findet in Locarno ein zweimonatlicher methodischer Kurs für Volksschullehrer statt. Zum Besuche desselben sind verpflichtet alle Lehrer, welche ein bedingtes Wahlfähigkeitszeugniß besitzen, und zugelassen werden alle diejenigen, welche sich zu Unterlehrern ausbilden wollen. Patentirte Lehrer können den Kurs auf eigene Kosten besuchen. — Der „Educatore" sieht diesen Kurs nur als Nothbehelf an und wünscht die Errichtung eines kantonalen Lehrerseminars.

Literatur.

Hülfsbüchlein zu W. Stolze's deutscher Kurzschrift (2) 60 Rp. — Aufgaben zur Uebersetzung in W. Stolze's deutscher Kurzschrift. Zum Gebrauche der Schule und beim Selbstunterricht. Dazu als Schlüssel: Musterübersetzungen der Aufgaben (2). Zusammen 2 Fr. — Stenographische Unterrichtstafeln (2) 20 Rp. Zürich 1861.

Herr J. K. Däniker in Zürich hat vor einiger Zeit die oben angezeigten Lehrmittel von Stapel laufen lassen, die wir mit einem aufrichtigen Glück auf! begrüßen. Wir halten dafür, daß die Schweizerische Lehrerzeitung weder die Sache noch den Mann länger ignoriren dürfe, und wir können uns nicht versagen, beide mit einigen Worten der Aufmerksamkeit der Lehrerschaft aufs Wärmste zu empfehlen.

Die Entschuldigung dafür, daß wir den Raum des Blattes und die Geduld seiner Leser in Beschlag nehmen, entlehnen wir der Thatsachen, daß sich die Stenographie bereits ein ansehnliches Gebiet erobert hat und Miene macht, Jedem von uns je länger je unabweislicher zu Leibe zu rücken, so daß es wohl bald zur allgemeinen Bildung mitgehört, etwas davon zu verstehen, und die Zeit kommen wird, wo Mancher, der sich jetzt über die Neuerung noch hinwegsetzt, wird dergleichen thun müssen, wenn auch auf die Gefahr hin, das Buch verkehrt in die Hand zu nehmen.

Die „Stenographie" hat in den letzten Jahren in Deutschland und darauf auch bei uns angefangen Aufsehen zu erregen und bereits so viel Lärm gemacht, daß es überflüssig ist, unsern Lesern erst zu erklären, was sie sei, und wie sie mit ihrem ehrlichen deutschen Namen eigentlich heiße.

Hier nur soviel, daß sie keine Eintagsfliege, kein moderner Puff ist. Die alten Römer kannten sie schon und lehrten sie sogar in Schulen, sie, deren Schrift doch den weitschweifigen Balast nicht hatte, mit dem die modernen Sprachen sich dermalen schleppen müssen. Auch die Kirchenväter sollen die Kunst hoch geschätzt haben. Doch als das römische Weltreich aus den Fugen ging, verlor sich auch die Stenographie. Auf vereinzelte Abkürzungen mußte zwar vor Erfindung der Buchdruckerkunst die Mühseligkeit des Abschreibens von selbst führen; viele Handschriften wimmeln bis zur Unleserlichkeit davon, und die Spuren gingen anfänglich selbst in den Bücherdruck hinüber. Aber eine systematische Kurzschrift mußte in der Neuzeit von vorne erdacht werden. Es war das öffentliche Leben Englands und die Kanzelberedsamkeit, welche zu Elisabeths Zeit zum ersten Mal wieder das Bedürfniß fühlten und befriedigten. Die Kunst, welche damals noch bei schwerer Strafe aus den Kammern verbannt war, erfreut sich jetzt aller wünschbaren Protektion. Frankreich und Deutschland folgten, und das letztere, das Land, wo die Schulmeister aus dem Boden herauswachsen, ist allmählig in den Vordergrund gerückt durch unermüdliche Versuche, die Kunst zu vervollkommnen. Schließlich haben sich zwei Systeme an der Oberfläche der Zeit erhalten mit Ausschluß der übrigen; es ringen nur noch das Gabelsberger'sche und das jüngere, im Jahr 1841 zur Welt geborene Stolze'sche um die Herrschaft; jenes vorwiegend in Oesterreich und Süddeutschland angenommen und zum Theil von Regierungswegen künstlich oben erhalten; das letztere, preußisches Gewächs und — Ironie des Zufalls — gerade während des „Preußenkrieges" durch einen Apostel Stolze's nach der Schweiz verpflanzt, welche seitdem eine treue Bundesgenossin geworden ist und so zu sagen keine Gabelsbergianer zählt. Es liegt in der Natur der Sache, daß die beiden Systeme sich auf Tod und Leben duelliren müssen, denn durch die ausschließliche Herrschaft des einen ist der allgemeine Werth der Sache einigermaßen bedingt. Der Sieg wäre wohl schon entschieden, wenn man der Wahrheit ihren ungehemmten Gang ließe. Das Stolze'sche System ist so vollkommen, daß für alle Zeiten kein anderes daneben sich wird halten können. Vermöge sei-

ner innern Tüchtigkeit kann es der äußern Unterstützung entbehren und hätte die im Wege liegenden Schwierigkeiten wohl bereits zum guten Theile übersprungen, wenn Vater Stolze nicht so übertrieben bescheiden gewesen wäre. Erst ihm, der — woraus er kein Hehl macht — auf den Schultern Gabelsberger's steht, ist es gelungen, die Gegensätze von Wissenschaftlichkeit gegenüber dem Bedürfnisse einer leichtfaßlichen und handgerechten Schrift, von größter Kürze unbeschadet der Vollständigkeit und Genauigkeit zur Harmonie aufzulösen. Er hat einen wohldurchdachten Organismus geschaffen, äußerst sinnreich, und doch so einfach und leicht, weil sich Eines in natürlicher Folge aus dem Andern ergibt. Das Ganze darf ein Kunstwerk genannt werden, und es kann daher auch demjenigen, der nie daran dächte, einen praktischen Nutzen daraus zu ziehen, das Studium desselben empfohlen werden als ein wahrer Genuß. (Forts. folgt.)

Verschiedene Nachrichten.

Aargau. Auf Veranlaßung der aargauischen Regierung hat Hr. Glaser, Direktor der landwirthschaftlichen Anstalt in Muri, ein Schriftchen über „die der Land- und Forstwirthschaft schädlichen und nützlichen Thiere" herausgegeben (Aarau 1862, 58 Seiten). Da hierüber in unserem Volke und bei unserer Jugend noch immer viele falsche Ansichten herrschen, so wäre es wünschenswerth, die Lehrer würden dieses interessante Büchlein bei ihrem Unterrichte in der Naturkunde recht fleißig benutzen. Auch Jugend- und Volksbibliotheken sind auf das Büchlein aufmerksam zu machen.

St. Gallen. (Korr.) Vor einigen Wochen fanden in allen Schulgemeinden hiesigen Kantons die Wahlen der Schulräthe statt. Hat bei der Wahl des Erziehungsrathes durch den Regierungsrath und der Bezirksschulräthe durch den Erziehungsrath die Lehrerschaft nicht die mindeste Beachtung, resp. Vertretung gefunden, so sind dagegen einzelne Lehrer in die Ortsschulräthe berufen worden. Den HH. Realschulvorsteher Schelling, Lehrer Federer (beide in St. Gallen), Reallehrer und Erzieher Dünner in Oberutzwyl (Toggenburg) und vielleicht noch einigen Andern wurde diese Ehre zu Theil. Dem Vernehmen nach hat Hr. Schelling die Wahl abgelehnt. Herr Federer aber anbetreffend, so ist dessen Wahl in den katholischen Schulrath vom Erziehungsrathe mit 5 gegen 4 Stimmen kassirt worden, weil es nicht angehe, daß ein zu kontrolirender Angestellter zugleich Mitglied der ihn zu kontrolirenden Behörde und Kontroleur seiner Mitangestellten sein könne. Die liberale St. Galler Zeitung mißbilligt diesen Beschluß des Erziehungsrathes und sucht an der Hand der Verfassung und des Erziehungsgesetzes nachzuweisen, daß genannte Behörde nicht berechtigt gewesen, die Wahl eines Primarlehrers in den Rath seiner Schule ungültig zu erklären. — Die Wahl von Sekundar- oder Reallehrern in den Primarschulrath ihrer Gemeinden wurde vom Erziehungsrathe als zulässig erkannt.

— Der Große Rath ist auf den Antrag des Kantonsschulrathes, das Lehrerseminar aufs Land zu verlegen, nicht eingetreten. Herr Dr. Weder erklärte, die Unterhandlungen über die gesammte Kantonsschule werden in den nächsten Wochen beginnen und die Seminarfrage könne nicht einseitig behandelt werden. Seither hat nnn auch die Regierung die HH. Weder und Aeppli beauftragt, mit den Gründern der gemeinsamen Kantonsschule zu unterhandeln, um dieselbe in eine Staatsanstalt umzuwandeln.

Redaktion: Zähringer, Luzern; Boßhard, Seefeld-Zürich.

Anzeigen.

Verlag von Friedrich Vieweg und Sohn in Braunschweig. (Zu beziehen durch jede Buchhandlung.):

Handbuch
der
allgemeinen Geschichte.
Für höhere Lehranstalten und zur Selbstbelehrung für Gebildete.
Von
Dr. W. Assmann,
Professor.
(4 Theile, von denen der zweite in vier Abtheilungen zerfällt.)

Erster Theil: Geschichte des Alterthums. Vierter Theil: Geschichte der neuesten Zeit. Preis jedes Theiles: Fr. 3. 35.

Der zweite Theil bildet unter dem besondern Titel:

Geschichte des Mittelalters
von 375 — 1492,

zur Förderung des Quellenstudiums, ein Ganzes für sich. (Die erste Abtheilung: „bis zum Anfang der Kreuzzüge" wurde 1857, die zweite: „das Zeitalter der Kreuzzüge" 1859 ausgegeben.)

Soeben hat die Presse verlassen:

Die beiden letzten Jahrhunderte des Mittelalters. — Deutschland, die Schweiz und Italien.

(Mit der vierten Abtheilung, die bereits unter der Presse ist, wird das Mittelalter zum Abschluß gebracht werden.)

Preis jeder Abtheilung: Fr. 3. 35.

Vorräthig bei **Meyer & Zeller** in Zürich.

Bei Meyer & Zeller in Zürich ist erschienen:

Elementarmethode
der
italienischen Sprache.
Bearbeitet
von
Johannes Keller,
Professor an der Industrieschule in Zürich.
geb. Preis Fr. 4.

Ausschreibung.

An der dreitheiligen Primarschule in Zollikofen bei Bern sind folgende Stellen infolge Beförderung der Inhaber erledigt:

1) Die erste oder Oberklasse mit 60 Kindern. Besoldung: Wohnung, Scheune, Garten, 1 Juchart gutes Land und 3 Klafter Holz, angeschlagen für Fr. 235, in baar Fr. 595. Total Fr. 830 (inklusive Staatszulage).

2) Die zweite oder Mittelklasse mit 65 Kindern. Besoldung: Wohnung, Scheune, Garten, 3/4 Juchart Land und 3 Klafter Holz, angeschlagen für Fr. 210, in baar Fr. 550. Total Fr. 760 (inklusive Staatszulage).

Pflichten für beide Stellen: die gesetzlichen. Abhalten der Winterkinderlehren und Vorsingen in der Kirche, ersteres abwechselnd zwischen beiden Lehrern, letzteres im Kehr mit sämmtlichen Lehrern der Kirchgemeinde.

Der bisherige Oberlehrer hat während vielen Jahren auch die Stelle eines Gemeindschreibers versehen. Einem Nachfolger würde nach seinem Belieben auch Aussicht auf diese Stelle gemacht.

Die Bewerber haben sich bis zum 25. Juli 1862 unter Beilegung ihrer Zeugnisse bei der dasigen Schulkommission zu melden.

Die Buchhandlung von Meyer und Zeller in Zürich hält alle neuen Erscheinungen der Pädagogik, Geschichte, Geographie, Naturwissenschaften, Mathematik 2c. vorräthig und empfiehlt sich zur promptesten Besorgung aller Zeitschriften des In- und Auslandes.

Verlag von Meyer & Zeller am Rathhausplatz in Zürich. — Druck von E. Kiesling. (Hiezu eine Beilage.)

Ausschreibung eines Lehrmittels

für den Unterricht

in der Arithmetik in der zürcherischen Secundarschule.

Es wird anmit durch Aussetzung eines **Preises von 300 Franken** zur Einreichung von Entwürfen zu einem obligatorischen Lehrmittel für den Unterricht in der Arithmetik in der Sekundarschule eingeladen.

Das Lehrmittel soll ein Leitfaden sein, der in einfacher und gedrängter Sprache den vom Lehrplan für dieses Fach vorgeschriebenen Unterrichtsstoff, nach den Jahreskursen gegliedert, vorführt, und zugleich in genügender Zahl Aufgaben zur Einübung des Stoffes und zur Selbstbeschäftigung der Schüler enthält.

Dem Umfange nach soll der Leitfaden für alle drei Jahreskurse zusammen etwa 8, jedenfalls aber nicht über 10 Druckbogen mittlerer Größe umfassen.

Die sämmtlichen Preisarbeiten sind **spätestens bis zum 30. Juni 1863** an die Kanzlei der Erziehungsdirektion abzugeben, jede mit einem Motto und mit einem verschlossenen Briefe versehen, welcher den Namen des Verfassers enthält und mit demselben Motto überschrieben ist.

Jeder Bewerber um den Preis nimmt die Verpflichtung auf sich, bei Erlangung eines Preises sein Manuscript zunächst vorübergehend behufs Begutachtung durch die Schulkapitel, dann aber auch auf Verlangen des Erziehungsrathes behufs Einführung in die Sekundarschule für immer und eigenthümlich dem Erziehungsrathe zu überlassen, wogegen er aber im letzteren Falle noch über den Preis hinaus ein einmaliges **Honorar von 50 Fr.** pr. Druckbogen zu beanspruchen hat.

Solche Verfasser schon gedruckter Schriften, welche glauben, daß ihre Schriften den gestellten Anforderungen entweder schon entsprechen, oder doch in einer neuen Auflage leicht entsprechen könnten, sind eingeladen, dieselben ebenfalls einzusenden; nur wird ausdrücklich bemerkt, daß solchen Schriften kein Preis zuertheilt und daß auch die obligatorische Einführung nur in weitere Erwägung gezogen werden kann, wenn den Schriften die allfälligen Modifikationen beigelegt sind, und sich der Verfasser resp. Verleger derselben bestimmt erklärt, durch was für Bedingungen er auch seinerseits die obligatorische Einführung ermöglichen wolle.

Der Erziehungsrath wird eine Kommission von Fachmännern und Lehrern mit der Beurtheilung aller eingehenden Arbeiten, sowie mit der Antragstellung betreffend Ertheilung von Preisen beauftragen.

Zürich, den 11. Juli 1862.

Der Direktor des Erziehungswesens:
Dr. Ed. Suter.

Der Sekretär:
Fr. Schweizer.

Ausschreibung von Lehrmitteln

für den

Geschichtsunterricht in der zürcherischen Secundarschule.

Es wird anmit durch Aussetzung **eines Preises von 360 Franken** zur Einreichung von Entwürfen zu einem obligatorischen Lehrmittel für den Unterricht in der allgemeinen Geschichte in der Sekundarschule, und durch Aussetzung **eines Preises von 240 Franken** zur Einreichung solcher Entwürfe für den Unterricht in der Schweizergeschichte eingeladen.

Die Lehrmittel sollen Leitfäden (nicht Lesebücher) sein, und daher, indem sie alle ausführlichern Darstellungen theils dem mündlichen Unterrichte des Lehrers, theils einzelnen auch stylistisch mustergültigen Abschnitten des Lesebuches überlassen, allen Stoff, den sie darzubieten haben, in gedrängter Kürze enthalten.

Mit Rücksicht auf den Inhalt sind die Leitfäden genau nach den Forderungen des Lehrplanes zu gliedern, nur wird noch besonders gewünscht, daß die Verfasser des Leitfadens zur allgemeinen Geschichte die außereuropäischen Völker verhältnißmäßig zurücktreten lassen, und die Verfasser beider Lehrmittel die kulturhistorischen Elemente überall verhältnißmäßig hervorheben möchten.

Ferner wird empfohlen, in beiden Lehrmitteln den Gesammtinhalt überall in der Art in Hauptsätze und Zusätze zu vertheilen, daß in den erstern nur die eigentlichen Grundzüge der geschichtlichen Entwicklung mitgetheilt, die näheren Details aber immer für die letztern aufgespart werden.

Dem Umfange nach soll der Leitfaden zur allgemeinen

Geschichte für die 1. und 2. Klasse zusammen etwa 12 und derjenige zur Schweizergeschichte etwa 8 Bogen mittlerer Größe umfassen. Je nach Gutfinden können auch die Verfasser den einzelnen Abschnitten ihrer Arbeit noch Aufgaben zur Selbstbeschäftigung der Schüler, sowie dem Ganzen eine kurze chronologische Uebersicht hinzufügen.

Die sämmtlichen Preisarbeiten müssen **spätestens bis zum 30. September 1863** in die Kanzlei der Erziehungsdirektion abgegeben werden, jede mit einem Motto und mit einem verschlossenen Briefe versehen, der den Namen des Verfassers enthält und mit demselben Motto überschrieben ist.

Jeder Bewerber um den Preis nimmt die Verpflichtung auf sich, bei Erlangung eines Preises sein Manuscript zunächst vorübergehend behufs Begutachtung durch die Schulkapitel, dann aber auch auf Verlangen des Erziehungsrathes behufs Einführung in die Sekundarschulen für immer und eigenthümlich dem Erziehungsrathe zu überlassen; wogegen er aber in letzterem Falle noch über den Preis hinaus ein einmaliges **Honorar von Fr. 50** pr. Druckbogen zu beanspruchen hat.

Solche Verfasser schon gedruckter Schriften, welche glauben, daß ihre Schriften den gestellten Anforderungen entweder schon entsprechen oder doch in einer neuen Auflage leicht entsprechen könnten, sind eingeladen, dieselben ebenfalls einzusenden; nur wird ausdrücklich bemerkt, daß solchen Schriften kein Preis zuertheilt und daß auch die obligatorische Einführung nur in weitere Erwägung gezogen werden kann, wenn den Schriften sogleich die allfälligen Modifikationen beigelegt sind, und sich der Verfasser, resp. Verleger derselben bestimmt erklärt hat, durch was für Bedingungen er auch seinerseits die obligatorische Einführung ermöglichen wolle.

Der Erziehungsrath wird eine Kommission von Fachmännern und Lehrern mit der Beurtheilung aller eingehenden Arbeiten, sowie mit der Antragstellung betreffend Ertheilung von Preisen beauftragen.

Zürich, den 11. Juli 1862.

Der Direktor des Erziehungswesens:
Dr. Ed. Suter.

Der Sekretär:
Fr. Schweizer.

Ausschreibung eines Lehrmittels
für den Unterricht
in der Geometrie in der zürcherischen Secundarschule.

Es wird ~~ausmit~~ durch Aussetzung **eines Preises von 300 Franken** zur Einreichung von Entwürfen zu einem obligatorischen Lehrmittel für den Unterricht in der Geometrie in der Sekundarschule eingeladen.

Das Lehrmittel soll ein Leitfaden sein, der in gedrängter Kürze und in klarer Sprache die Eigenschaften der im Lehrplan bezeichneten Raumgebilde in ihrem Zusammenhange und nach den drei Jahreskursen gegliedert, vorführt, und zugleich die nöthigen Aufgaben zur Selbstbeschäftigung der Schüler enthält, sowohl mit Rücksicht auf Konstruktion als mit Rücksicht auf Berechnung.

Dem Umfange nach soll der Leitfaden für alle 3 Jahreskurse zusammen etwa 8, jedenfalls aber nicht über 10 Druckbogen mittlerer Größe umfassen.

Die sämmtlichen Preisarbeiten sollen **spätestens bis zum 30. Juli 1863** an die Kanzlei der Eeziehungsdirektion abgegeben werden, jede mit einem Motto und mit einem verschlossenen Briefe versehen, welcher den Namen des Verfassers enthält und mit demselben Motto überschrieben ist.

Jeder Bewerber um den Preis nimmt die Verpflichtung auf sich, bei Erlangung eines Preises sein Manuscript zunächst vorübergehend behufs Begutachtung durch die Schulkapitel, dann aber auch auf Verlangen des Erziehungsrathes behufs Einführung in die Sekundarschulen für immer und eigenthümlich dem Erziehungsrathe zu überlassen, wogegen er aber im letzteren Falle noch über den Preis hinaus ein einmaliges **Honorar von 50 Fr.** pr. Druckbogen zu beanspruchen hat.

Zugleich werden auch solche Verfasser schon gedruckter Schriften, welche glauben, daß ihre Schriften den gestellten Anforderungen entweder schon entsprechen oder doch in einer neuen Auflage leicht entsprechen könnten, eingeladen, dieselben ebenfalls einzusenden; nur wird ausdrücklich bemerkt, daß solchen Schriften kein Preis zuertheilt wird und daß auch die obligatorische Einführung nur in weitere Erwägung gezogen werden kann, wenn den Schriften sogleich die allfälligen Modifikationen beigelegt sind und sich der Verfasser, resp. Verleger derselben bestimmt erklärt hat, durch was für Bedingungen er auch seinerseits die obligatorische Einführung ermöglichen wolle.

Der Erziehungsrath wird eine Kommission von Fachmännern und Lehrern mit der Beurtheilung aller eingehenden Arbeiten, sowie mit der Antragstellung betreffend Ertheilung von Preisen beauftragen.

Zürich, den 11. Juli 1862.

Der Direktor des Erziehungswesens
Dr. Ed. Suter.

Der Sekretär:
Fr. Schweizer.

Druck von E. Kiesling in Zürich.